

# Deponieverfahren: Alle warten

**In der Gemeinde Wiesing herrscht weiterhin Unklarheit in Sachen Deponie. Die Behörde nimmt Stellung.**

WIESING (fh). In der Gemeinde planen ein Landwirt sowie ein Frächter aus der Gemeinde Münster die Errichtung einer Aushubdeponie auf dem Gebiet des Weilers Astenberg. Die geplante Deponie im Ausmaß von 95.000 Kubikmetern auf 3,5 Hektar Land, welche auf 20 Jahre genehmigt werden soll, sorgt naturgemäß für Widerstand, denn die Zufahrt zu selbiger führt mitten durch das Wohngebiet der sogenannten Rofansiedlung. Weder die Gemeinde noch die Anrainer haben in dem Verfahren nach AWG 2002 Parteistellung, doch im Wiesinger Gemeinderat hat man sich bereits einstimmig gegen die Deponie ausgesprochen und Bgm. Alois

Aschberger findet deutliche Worte: „Ein derartiges Vorhaben ist der Bevölkerung nicht zuzumuten und wenn man von Seiten der Behörde so ein Projektvorhaben genehmigt, ist der Schutz der Anrainer nichts mehr wert“.

## Behörde nimmt Stellung

Auf Anfrage bei der BH Schwaz erklärt der für das Verfahren zuständige Benjamin Hotter: „Wie bereits bekannt ist, haben die Anwohner im anhängigen „vereinfachten“ (Grenze: unter 100.000 m<sup>3</sup>) AWG-Verfahren keine Parteistellung, jedoch war von Seiten der zuständigen Behörde das Projekt vier Wochen in der Gemeinde zur Durchsicht und Einsichtnahme aufzulegen und es sind dementsprechende Rückmeldungen im Bewilligungsverfahren im rechtlichen Rahmen zu berücksichtigen. Im Zuge dieses Auflageverfahrens langten zahlreiche Stellungnahmen ein – von Seiten der Behörde

wurden diese nunmehr gesichtet und die für das Verfahren relevanten Tatsachen an die verschiedensten Sachverständigen (Geologie, Naturkunde etc.) zur erneuten fachlichen Prüfung (Standicherheit, Oberflächenabfluss, Vorliegen von Feuchtgebieten etc.) mit dementsprechenden konkreten Fragestellungen ausgesendet. Rückmeldungen sind (auch coronabedingt) noch ausständig. Die naturkundefachliche Stellungnahme, aus welcher sich die tatsächliche Bewilligungspflicht nach dem Tiroler Naturschutzgesetz ableiten wird und welche in Hinblick auf die Schilderung des öffentlichen Interesses insbesondere von Bedeutung ist, liegt ebenso noch nicht vor. Aus diesem Grund wurden die Antragsteller noch nicht aufgefordert, das öffentliche Interesse am Vorhaben zu konkretisieren. Im „klassischen AWG“-Deponie-Verfahren besteht bei Vorliegen der rechtlichen Vor-



**Ob im Weiler Astenberg eine Deponie errichtet wird, hängt von der Behörde ab. Der Ausgang des Verfahrens ist ungewiss.** Foto: Archiv

aussetzungen nach § 43 AWG ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung (Basis stellen hierbei Sachverständigen-Gutachten dar!) – die Schilderung des öffentlichen Interesses und die Durchführung einer darauf aufbauenden Interessensabwägung ist hier nicht erforderlich. Dies erfolgt in einem etwaigen Naturschutz-

verfahren“. Der Knackpunkt für die Genehmigung des Projektes dürfte also der Nachweis des sogenannten „öffentlichen Interesses“ sein, welches die Antragsteller jedenfalls nachweisen müssen. Wenn das öffentliche Interesse die Interessen des Naturschutzes überwiegt, wäre das Projekt zu genehmigen.